

§ 6 VO-ID211539 (Brandenburg) — Berechtigung zur Teilnahme an der Befragung

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Bürgeranhörung zur zukünftigen Landeszugehörigkeit eines Gebietsteiles der Gemeinde Schwarze Pumpe

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Berechtigt zur Teilnahme an der Befragung sind alle Bürger im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, die am letzten Tag der Durchführung der Befragung das 18. Lebensjahr vollendet und im Befragungsgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben, sofern sie keinen Ausschlußgrund nach Absatz 2 erfüllen.

(2) Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Befragung ist eine Person, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt, oder die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Zitiervorschlag: § 6 VO-ID211539 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ([landesrecht.brandenburg.de](https://www.landesrecht.brandenburg.de): <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211539/6>